

## R a t i f i k a t i o n

der Artikel des Beschlusses der Tagsatzung,  
durch welche der Eydsgenössische Münz-  
fuß festgesetzt wird.

Der grosse Rath, nach Anhörung des ihm, von dem kleinen Rathe, unterm 8ten dleß hinterbrachten umständlichen Gutachtens über den, dem gegenwärtigen Beschluß einverleibten Artikel des Beschlusses der, zu Freyburg versammelt gewesenen gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 12. August 1803, durch welchen, auf Ratification der Stände hin, der eydsgenössische Münzfuß festgesetzt wird, — in Betrachtung, daß der, von der Tagsatzung angenommene Münzfuß nicht nur mit demjenigen, welcher in der fränkischen Republik den daselbst in Umlauf befindlichen Münzen zum Grund liegt, sondern auch mit den bisherigen hiesigen landesüblichen Münzsorten in sehr schicklichem Verhältnisse steht, und bey der Annahme desselben, auch die künftige Ausprägung ähnlicher Münzsorten keinen Hindernissen unterworfen ist, —

hat einmüthig beschlossen:

1. Der gedachte Artikel des Beschlusses der Tagsatzung in Betreff des eydsgenössischen Münzfußes, welcher also lautet: „Es solle der schweizerische Münzfuß auf dem Schweizerfranken be-

„ ruhen, und dieser auf dem Fusse ausgeprägt  
 „ werden, daß jedes Stück 127  $\frac{1}{2}$  Gran fein  
 „ Silber, und die Mark fein Silber 36  $\frac{1}{2}$  Fran-  
 „ ken betragen, und so der Schweizerfranke, an-  
 „ derthalb französischen neuen Franken am Werthe  
 „ gleich kommen würde,“ ist von Seite des hie-  
 „ sigen Standes gänzlich ratificiert.

2. Von dieser Ratifikation soll Er. Excellenz,  
 Herrn Ludwig von Affry, Landammann der  
 Schweiz, Kenntniß gegeben werden.

3. In Gewärtigung dessen, was die hiesige  
 Ehrengesandtschaft über den weitem Umfang dieses  
 Geschäfts dem grossen Rath hinterbringen wird,  
 ist die Anwendung gedachter Beschlusses-Artikel auf  
 unsern Canton, dem kleinen Rathe überlassen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.